

Fall 1: POWERSHOPPERIN HALTER

Tanner gab seine dreijährige Tochter jeweils Montag bis Freitag für acht Stunden pro Tag der Tagesmutter Halter zur Betreuung in ihrem Haus. Am 30. August 2007 gab Tanner sein Geschäft aufgrund eines allgemeinen Unlustgefühls per sofort auf. Dadurch entfiel für ihn die Notwendigkeit, seine Tochter durch Halter betreuen zu lassen. Er kündigte den Tagesmuttervertrag deswegen am 31. August 2007 fristlos. Der Vertrag sah eine Kündigungsfrist von zwei Monaten auf ein Monatsende hin vor.

Das Betreuungsentgelt von Fr. 2'000 pro Monat (Fr. 500 pro Woche) liess Tanner stets via Dauerauftrag durch die Privatbank AG (nachfolgend: Bank) bezahlen. Der Bank gab er am 31. August 2007 die Anweisung, Fr. 4'000 an Halter auf einmal zu bezahlen. Nach einer juristischen Kurzberatung widerrief er am 2. September 2007 die Anweisung gegenüber der Bank. Die Bank bestätigte umgehend den Erhalt der Nachricht, führte die Anweisung aufgrund eines Eingabefehlers aber dennoch durch – allerdings nicht in der Höhe von Fr. 4'000, sondern von Fr. 6'000 und belastete Tanners Konto mit diesem Betrag. Als die Bank später ihren Fehler bemerkte, schrieb sie Tanner Fr. 6'000 gut und verlangte den gleichen Betrag von Halter zurück.

Halter, die stets drei Kinder betreute, hatte für Tanners Kind nach einer Woche bereits wieder Ersatz. Aufgrund ihres durch vier zahlende, aber nur drei zu stopfende Mäuler stark verbesserten Budgets kaufte sie mit der Einmalzahlung Tanners Ersatz für den kaputten Herd (Fr. 2'000), gönnte sich eine Handtasche von Louis Vuitton (Fr. 3'500) und ass zweimal im Restaurant Sonnenberg bei Donatz (Fr. 500). Den Herd hätte sie sowieso ersetzen müssen, den Rest hätte sie sich sonst nie leisten können.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 2: Die Rabattschlacht

Autohändler Schmid bestellte im November 2006 beim Auto-Grosshändler und Direktimporteur Alder einen VW Golf mit Allradantrieb, Dieselmotor mit 100 PS oder stärker, Farbe und Ausstattung egal, zum im Lieferzeitpunkt offiziellen Schweizer VW-Listenpreis abzüglich 33% Händlerrabatt, Bezahlung bar bei Übergabe. Als Liefertermin vereinbarten sie den 3. Juli 2007 oder früher, weil Schmid selber bis zu diesem Zeitpunkt liefern musste und Alder dies wusste. Weber, eine Kundin Schmid, deren Auto die Zulassung der Motorfahrzeugkontrolle am 4. Juli 2007 verliert, hat ihn mit der Suche nach einem Golf mit den genannten Merkmalen auf diesen Zeitpunkt hin beauftragt: „*Ich kaufe einen solchen Golf, wenn Du einen bis dann findest*“. Am 3. Juli 2007 teilte Alder Schmid mit, dass er den gewünschten Golf habe und gegen Bezahlung von Fr. 20'000 (Listenpreis Fr. 30'000 minus den Rabatt von 33%) Schmid übereigne. Schon bei der Besichtigung bemerkte Schmid, dass der VW Golf keinen Allradantrieb hatte – Alder hatte sich bei der Bestellung vertippt. Schmid verweigerte Annahme und Bezahlung. Am 9. Juli 2007 bot Alder Schmid einen VW Golf mit allen gewünschten Merkmalen für Fr. 22'000 an (Listenpreis Fr. 33'000) an. Schmid hätte diesen Wagen vier Tage früher für Fr. 28'000 an Weber verkaufen können. Schmid lehnte ab, denn Weber hatte sich mittlerweile für ein stark preisermässigttes Auslaufmodell eines Ford Mondeo mit einem Listenpreis von Fr. 45'000 entschieden. Einen solchen konnte Schmid im Rahmen einer Auslaufmodell-Aktion aus einer Serie von 100 für die Schweiz zugeteilter Fahrzeuge für Fr. 28'000 erwerben und Weber für Fr. 31'000 verkaufen.

Weber kaufte den Ford Mondeo von Schmid mit kurz gehaltenem schriftlichem Formularvertrag, der unter Anderem folgendes vorsah: „**SCHMIDS SUPER GARANTIE AUF ALLES: ZWEI JAHRE GRATIS REPARATUR! Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.**“ Weber las das Vertragsformular und unterschrieb. Der Wagen lief von Beginn an im Leerlauf nicht rund und nahm nur stotternd und ruckartig Gas an, was zu gefährlichen Situationen führte. Weber brachte das Fahrzeug am 8. Juli in die Garage zu Schmid. Dieser flickte ein paar Sachen, es brachte aber nichts. Am 20. und 30. Juli sowie am 4. August 2007 reklamierte sie nochmals und brachte an allen drei Daten den Wagen erneut zu Schmid in die Reparatur. Am 4. August 2007 kündigte sie an, dass sie bei erneut fehlgeschlagener Reparatur nicht mehr den Wagen zurück haben wolle, sondern das Geld. Am 5. August 2007 teilte sie Schmid nach fehlgeschlagener Reparatur mit, dass sie den Wagen mit Schlüssel auf seinem Garagenplatz hingestellt habe und den Kaufpreis zurückfordere. Schmid zog zwei Wochen später Ford-Experten bei. Sie fanden heraus, dass Teile der Motorelektronik vom Sechszylindermodell irrtümlich in dieses Vierzylindermodell eingebaut worden sind. Der Ford lief wieder perfekt, dennoch beharrte Weber auf der Rückabwicklung des Kaufs, die Schmid verweigerte, weil die Wandlung ausgeschlossen sei. Eventualiter sei Weber bloss berechtigt, einen anderen Ford Mondeo aus der Auslaufmodell-Aktion zu verlangen.

Wie ist die Rechtslage? Vorliegend interessieren generell nur vertragliche Lösungen, insbesondere keine Irrtumsanfechtung (Art. 23 ff. OR) und keine ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 ff. OR). Bezüglich der Probleme mit dem Ford ist lediglich das Verhältnis Weber-Schmid zu analysieren.